Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO)

Vom 18. November 2004

(ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung¹ folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern "Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik", "Seelsorge und Beratung", "Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen", "Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln" und "Ökumene".
- (2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:
- a) Fach-/Profilstellen,
- b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.

§ 2 Fach-/Profilstellen

- (1) ₁In den Handlungsfeldern "Bildung", "Gesellschaftliche Verantwortung" und "Ökumene" sowie im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. ₂Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. ₃Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.
- (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
- (3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

Archiv, Geltungszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 EKHN

¹ Jetzt: § 48 Absatz 2 Dekanatssynodalordnung (Nr. 15).

- (4) 1Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. 2In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. 3Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (5) 1Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. 2Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.
- (6) ¡Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils sechs Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. ¿Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen. ¿Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.
- (7) ₁Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. ₂Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.
- (7a) ₁Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle fünf Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. ₂Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.
- (8) ₁Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. ₂Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.

§ 3 Zuweisung der Fach-/Profilstellen

- (1) ₁Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich "Öffentlichkeitsarbeit" errichtet. ₂Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen. ₃Fachstellen werden im Stellenplan des Dekanats gesondert ausgewiesen.
- (2) ₁Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. ₂Es gilt § 2 entsprechend.

(3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten, die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.

§ 4 Verbindung von Profilstellen

- (1) ₁Die anteilige Verbindung von Profilstellen mit Gemeindepfarrstellen ist möglich. ₂Der Dekanatssynodalvorstand beschließt darüber im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit dem zuständigen Kirchenvorstand.
- (2) Die einzelne Fach-/Profilstelle kann grundsätzlich mit einer anderen Fach-/Profilstelle verbunden werden.
- (3) ₁Die Zusammenlegung von Fach-/Profilstellen im Rahmen Kirchlicher Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. ₂Die beteiligten Dekanatssynodalvorstände entscheiden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinsamen Tagungen der Arbeitsgemeinschaften über den Dienstsitz der jeweiligen Fach-/Profilstellen.
- (4) ₁Im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit sollen nach Möglichkeit ganze Stellen errichtet werden. ₂Dazu sollen verbindliche Absprachen zwischen benachbarten Dekanaten und Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften getroffen werden.

§ 5 Verwaltungsfachkräfte

- (1) Dem Dekanatssynodalvorstand wird zu seiner Entlastung und Unterstützung in Verwaltungs- und Organisationsfragen eine Verwaltungsfachkraft zur Verfügung gestellt.
- (2) ₁Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. ₂Der jeweilige Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und wird erst mit deren Erteilung wirksam.
- (3) ₁Die Stellen für die Verwaltungsfachkräfte werden errichtet und mit Personen besetzt, die die Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. ₂Verwaltungserfahrung oder andere geeignete berufliche Erfahrungen sowie kirchliches Engagement sollen vorhanden sein.
- (4) Nach Ablauf von vier Jahren führt die Kirchenleitung eine Gesamtauswertung der mit den Stellen verbundenen Aufgaben durch, in die die Dekanatssynodalvorstände einzubeziehen sind.

§ 6 Bemessung der Stellen von Verwaltungsfachkräften

Die Stellen für Verwaltungsfachkräfte werden wie folgt bemessen:

bis 40.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stellen,
bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen,
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen,
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.

§ 7 Aufsicht

- (1) ¡Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Profilstellen (Pfarrstelle) führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan. ¿Die verbindliche Fachberatung wird vom zuständigen Arbeitszentrum wahrgenommen. ¡Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen führt die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes.
- (2) ¡Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsfachkräfte führt der Dekanatssynodalvorstand. ¿Die Führung der Personalgespräche kann auf ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes übertragen werden.

§ 8
aufgehoben

§ 9
aufgehoben

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

₁Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft. ₂Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 27a DSO (Profil-/Fachstellen und Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene) vom 18. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 135) außer Kraft.